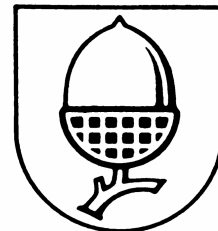


# Musikkapelle Maichingen e.V.



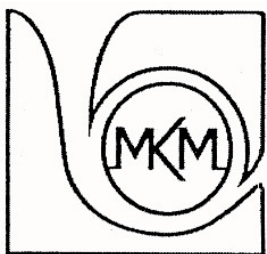
## Satzung der Musikkapelle Maichingen e.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

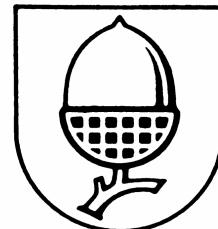
1. Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Maichingen e.V.“, in der Folge „MKM“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Sindelfingen-Maichingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Erhaltung, Förderung und Pflege der Blasmusik.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
  - a) Bildung und Förderung einzelner Gruppen (z.B. Blaskapelle, Tanzkapelle, Jugendkapelle, Theatergruppe u.s.w.).
  - b) Abhaltung von Übungsstunden
  - c) Aus- und Fortbildung aktiver Mitglieder und von Mitgliedern der Bläserjugend.
  - d) Mitwirkung bei kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen
  - e) Durchführung von Veranstaltungen
  - f) Förderung der Jugendausbildung nach dem Jugendausbildungsgesetz und Wahrnehmung der Jugendpflege nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz gemäß der Jugendordnung des Vereins.
3.
  - a) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
  - b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - c) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg, Kreisverband Böblingen.



# Musikkapelle Maichingen e.V.

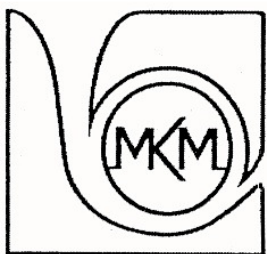


## § 3 Mitgliedschaft

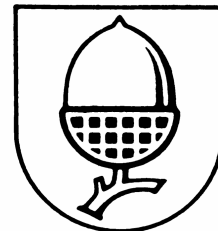
1. Mitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.  
Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Die Beitrittserklärung wird rechtsgültig, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand abgelehnt wird, einer Begründung für die Ablehnung bedarf es nicht. Mit der Aufnahme erkennt das beigetretene Mitglied diese Satzung an. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
2. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern sowie den
  - Mitgliedern der Bläserjugend.
- 3 a) **Aktives** Mitglied ist, wer persönlich Blasmusik betreibt oder in einer anderen Gruppe des Vereins regelmäßig mitwirkt, sowie die Mitglieder des Vorstands.
- b) **Förderndes** Mitglied kann jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt.
- c) Zum **Ehrenmitglied** kann vom Vorstand ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein oder um den in § 2 genannten Zweck erworben hat. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen **freien Eintritt**.
- d) Zur Bläserjugend gehören alle Jugendlichen des Vereins bis 25 Jahre und die in der Bläserjugend Tätigen. Organe sowie Ziele und Aufgaben der Bläserjugend werden in einer gesonderten Jugendordnung geregelt, die vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Bläserjugend zu erlassen ist.
- e) Bei Minderjährigen, die vom Verein ausgebildet werden bzw. in einer Gruppe tätig sind, muss ein gesetzl. Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins sein.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt bei ihrem Austritt ihr Amt. Auf Verlangen haben sie über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Alle Vereinsunterlagen sind zurückzugeben.
3. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem Auszuschließenden innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.



# Musikkapelle Maichingen e.V.



4. Wer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht Folge leistet, kann nach vier Wochen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

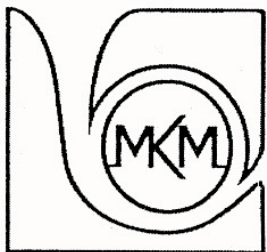
1. Alle Mitglieder sind berechtigt
  - an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt und
  - die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. entfällt, in §5a geregelt
3. entfällt, in §5a geregelt
4. Einrichtungen und Eigentum des Vereins sind pfleglich zu behandeln.
5. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Verein umgehend mitzuteilen.

## **§ 5a Mitgliedsbeitrag**

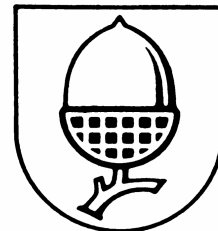
1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres fällig und soll in einem Betrag an den Verein bezahlt werden.
3. Beim Eintritt im Laufe des Jahres ist ein anteiliger Beitrag ab Beitrittsmonat zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder gemäß § 3 Nr. 3c sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Sonderbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe**

1. Die Organe der Vereins sind
  - a) die Hauptversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der geschäftsführende Vorstand und
  - d) die Musikerversammlung
2. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Organe bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei allen Abstimmungen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Stimmübertragung (Stimmhäufung) ist nicht zulässig.



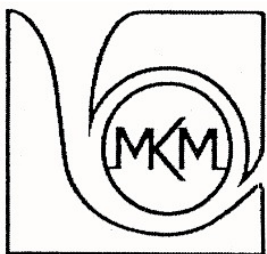
# Musikkapelle Maichingen e.V.



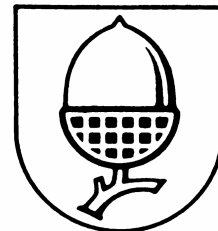
4. Die Sitzungen des Vorstands und der Musikerversammlung sind nicht öffentlich, die Hauptversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Hauptversammlung ganz bzw. teilweise ausgeschlossen werden. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn es von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
5. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer bzw. besonders Beauftragten eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen sowie das Ergebnis enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal in den ersten Monaten des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung im lokalen Nachrichtenblatt sowie in der Sindelfinger Zeitung und in der Böblinger Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands, geleitet.
3. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. Eine so beantragte außerordentliche Hauptversammlung muß spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.
7. Die Hauptversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Wahl des Vorstand und der Kassenprüfer
  - d) die Bestätigung des Musikersprechers und des Jugendleiters
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und eventueller Sonderbeiträge
  - g) Entscheidungen über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
  - h) die Auflösung des Vereins.



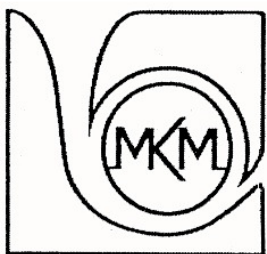
# Musikkapelle Maichingen e.V.



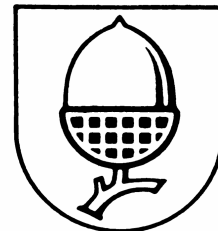
## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Wirtschaftsleiter
  - f) dem Musikersprecher
  - g) dem Jugendleiter
  - h) dem Pressewart
  - i) dem Inventarverwalter
  - j) 4 Beisitzern
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er kann einzelne Aufgaben (z.B. laufende Geschäftsführung) dem geschäftsführenden Vorstand übertragen.
3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Hauptversammlung
  - c) Jahresprogramm
  - d) Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Anstellung von Personal (z.B. Ausbilder und Dirigenten)
  - g) Aufstellung von Geschäftsordnungen bei Bedarf
4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Dieser führt das Amt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
6. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre im Wechsel wie folgt gewählt, bzw. bestätigt:

Bei ungerader Jahreszahl:	bei gerader Jahreszahl:
a) 1. Vorsitzender	b) 2. Vorsitzender
c) Kassier	d) Schriftführer
e) Wirtschaftsleiter	f) Musikersprecher
g) Jugendleiter	h) Pressewart
i) Inventarverwalter	j) 2 Beisitzer
k) 2 Beisitzer	l) 1 Kassenprüfer
m) 1 Kassenprüfer	
7. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsberechtigung des 2. Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.



# Musikkapelle Maichingen e.V.



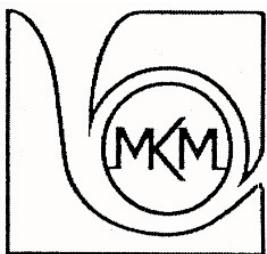
8. Dem Kassier obliegt die Erledigung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Alle Schriftstücke, die die Kassengeschäfte betreffen, sind vor der Kassenprüfung vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

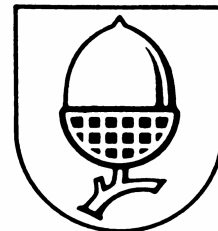
1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Wirtschaftsleiter
  - f) dem Musikersprecher

## **§ 10 Musikerversammlung**

1. Stimmberechtigte Mitglieder in der Musikerversammlung sind alle Mitglieder des Erwachsenenorchesters.
2. Die Musikerversammlung ist die Vertretung der Musiker im Verein. Sie vertritt die Interessen der Musiker gegenüber dem Vorstand und der Hauptversammlung. An der Spitze der Musikerversammlung steht der Musikervorstand, bestehend aus:
  - a) Musikersprecher
  - b) Stellv. Musikersprecher
  - c) Protokollführer (führt Anwesenheitsliste, usw.)
  - d) NotenwartDer Musikersprecher, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, ist gleichzeitig Mitglied des Vorstands.
3. Aufgaben der Musikerversammlung sind
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Wahl des Musikervorstands auf zwei Jahre (gerade Jahreszahl)
  - c) Unterbreitung von Vorschlägen an den Vorstand für die Bestellung von Dirigent, Vizedirigent, Ausbildern und sonstigen Personen, die vom Vorstand mit einem Amt betraut werden sollen.
  - d) Unterbreitung von Vorschlägen an den Vorstand bzw. an die Hauptversammlung über Wünsche und Anträge der Musiker bezüglich Führung, Aktivitäten usw.
4. Die Musikerversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung statt. Sie wird vom Musikersprecher, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Bei Bedarf auch vom 1. Vorsitzenden.



# Musikkapelle Maichingen e.V.



## **§ 11 Satzungsänderung**

1. Antrag auf eine Satzungsänderung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor dem Termin einer Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Er ist zu begründen und von mindestens weiteren 10 Mitgliedern zu unterzeichnen. Die beantragte Satzungsänderung ist in die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu übernehmen.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sindelfingen (Bezirksamt Maichingen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Blasmusik in Maichingen) zu verwenden hat.

## **§ 13 Übergangsvorschriften**

Die „MKM“ ist der gemeinsame Rechtsnachfolger der Musik- und Chorgemeinschaft Maichingen e.V. und des Musikvereins Maichingen e.V.. Für die Verschmelzung der v.g. Vereine zur „MKM“ gilt folgendes:

Die Mitglieder der ehemaligen Musik- und Chorgemeinschaft Maichingen e.V. und des Musikvereins Maichingen e.V. werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied der „MKM“, soweit diese nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen gegen die Übernahme der Mitgliedschaft in die „MKM“ widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 3. Dezember 1993 von der Gründungsversammlung der „MKM“ beschlossen. Sie tritt im Innenverhältnis mit Wirkung vom 1. Januar 1994 und im Außenverhältnis mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.